

1
2
3 (Muster)Satzung
4 über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege
5 im Landkreis ...
6 vom, bekannt gemacht am, in ...
7

8 Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am ... aufgrund des § 147 KSVG vom
9 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682),
10 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsblatt I S. 204) und der § 23 Abs.
11 1 bis 2a des SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022),
12 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) zur Umsetzung des §-11 Abs.
13 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und
14 Betreuungsgesetzes vom 15.03. 2022 (Amtsbl. I S. 535) i.V.m. §23 Abs. 1 bis 2a SGB VIII
15 vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 28.10.2014 in der jeweils geltenden
16 Fassung, folgende Satzung beschlossen:]
17
18

19 **§ 1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege**
20

21 (1)Die Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt des Landkreises umfasst
22 die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson sowie die fachliche
23 Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung (Grundqualifizierung, Fortbildung,
24 Koordinierungstreffen) der Kindertagespflegeperson. Die Förderung von Kindern in
25 Kindertagespflege erfolgt durch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die
26 Kindertagespflegeperson.
27

28 (2)Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten
29 Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
30 wenn die Bedingungen gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Kindertagespflege wird im
31 Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. In
32 Räumlichkeiten, in denen eine Kinderbetreuung stattfindet, ist das Rauchen während der
33 Betreuungszeiten nicht zulässig (§ 6 Abs. 4 Verordnung zur Ausgestaltung der
34 Kindertagespflege (VO-Kindertagespflege).
35

36 (3)Geeignet sind Personen, die

37 a) über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die
38 sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise gemäß § 3 Abs.1 und 2 VO-
39 Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen haben.
40

41 b) sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit
42 Erziehungsberechtigten, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen
43 Kindertagespflegepersonen auszeichnen,
44

45 c) einen Nachweis über jährliche Unterrichtseinheiten gemäß der VO-Kindertagespflege in der
46 jeweils gültigen Fassung erbringen und
47

48 d) über kindgerechte Räumlichkeiten gemäß § 5 VO-Kindertagespflege verfügen.

49

50 (4)Die/der Erziehungsberechtigte(n) eines Kindes und die Kindertagespflegeperson regeln
51 nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der
52 Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege festgelegt. Der/die
53 Personensorgeberechtigte(n) und die Kindertagespflegeperson(en) schließen einen
54 Betreuungsvertrag, der alle Angaben über das Kindertagespflegeverhältnis enthält.

55

56 (5)Im Rahmen der geförderten Kindertagespflege soll die tägliche Betreuungszeit von Kindern
57 durch die Kindertagespflegeperson 10 Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche
58 Betreuungszeit soll nicht mehr als 50 Stunden betragen.

59

60 (6)Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für
61 Kinder oder schulischen Betreuungseinrichtungen betreut werden. Eine Betreuung in
62 Kindertagespflege wird in den Fällen gewährt, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht
63 zur Verfügung steht oder als Ergänzung und/oder zu Randzeiten (§ 24 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

64

65 (7)Die Kindertagespflegeperson soll eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im
66 Rahmen der Kindertagespflege abschließen.

67

68

69 **§ 2 Fördervoraussetzungen**

70

71 (1)Das Jugendamt gewährt eine laufende Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege
72 gem. §§ 23, 24 SGB VIII, wenn sich für das zu betreuende Kind die sachliche und örtliche
73 Zuständigkeit nach den §§ 85 und 86 SGB VIII ergeben hat und die Voraussetzungen des §
74 24 SGB VIII erfüllt sind. Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist der
75 Antrag und die Vorlage eines Betreuungsvertrages sowie der entsprechenden Anlagen gemäß
76 § 1 Absatz 4 dieser Satzung durch den/die Erziehungsberechtigten. Des Weiteren gelten für
77 die Gewährung der Förderung und dessen zeitliche Umsetzung die Regelungen des SGB I
78 und SGB X.

79

80 (2)Für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine laufende
81 Geldleistung entsprechend § 24 Abs. 1 SGB VIII gewährt, wenn

82

83 1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und
84 gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

85

86 2. die Erziehungsberechtigten

87 a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend
88 sind,

89 b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder
90 Hochschulausbildung befinden oder

91 c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

92

93 (3)Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben einen Anspruch auf
94 frühkindliche Betreuung (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Der Umfang der Förderung richtet sich nach
95 dem individuellen Bedarf.

96
97
98
99

§ 3 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

100 (1)Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst bei Belegung des
101 Platzes in Anwendung des §23 Abs. 2 SGB VIII:

- 102
- 103 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den
104 Sachaufwand entstehen,
 - 105 2. Eine Pauschale zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgaben von § 23. Abs.
106 2a SGB VIII
 - 107 3. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beträge zu einer angemessenen
108 Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu
109 einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 - 110 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Kranken-
111 und Pflegeversicherung

112

113 (2)Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst den Betrag für die
114 Anerkennung der Förderleistung und den Betrag für die Erstattung angemessener
115 Sachkosten. Im Sachaufwand enthalten sind Nutzung Wohnraum (anteilige Miete), Frühstück,
116 Imbiss/Getränke, Nutzung Mobiliar/Haushalt, Freizeit/Kultur, Pflege/Hygiene (außer Windeln).
117 Windeln sind von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

118

119 Die laufende Geldleistung je Kind/je förderfähig anerkannter Betreuungsstunde setzt sich
120 zusammen aus dem Anerkennungsbetrag für die Förderleistung, gestaffelt nach 2
121 Erfahrungsstufen, und dem Anerkennungsbetrag für die Erstattung angemessener
122 Sachkosten. Die Höhe der Beträge je Kind/je förderfähig anerkannter Betreuungsstunde richtet
123 sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung und werden in Bezug auf die Anerkennung der
124 Förderleistungen in Orientierung an den jeweiligen prozentualen Erhöhungen des TVÖD und
125 in Bezug auf die Sachkosten unter Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen
126 fortgeschrieben.

127

128 Die laufende Geldleistung ist für einen Förderzeitraum von 1 Monat zu berechnen und soll
129 spätestens vier Wochen nach vollständiger Antragstellung, frühestens zum Beginn des
130 Betreuungsverhältnisses zur Zahlung fällig werden. Voraussetzung hierfür ist die Mitteilung
131 nach § 9a VO-Kindertagespflege. Soweit es sich nicht um einen regelmäßigen, immer gleichen
132 Betreuungsaufwand handelt, wird der Betreuungsumfang durch die Erziehungsberechtigten
133 und die Kindertagespflegeperson monatlich nachgewiesen. Es folgen monatliche
134 Abschlagszahlungen an die Tagespflegeperson und vierteljährliche konkrete Abrechnungen.

135

136 (3)Für besondere Situationen können Zusatzpauschalen in Höhe von in der Regel 10% des
137 Basisbetrages gewährt werden. Besondere Situationen sind z.B.:

- 138
- 139 a) besondere Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Wochenenden
140 und Feiertagen,
 - 141 b) erhöhter pädagogischer oder pflegerischer Bedarf,
 - 142 c) niedriger Stundenumfang und stundenweise Betreuung, wenn ein sonstiger, vom
143 örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellter, besonderer Bedarf besteht,

144 d) Im Einzelfall ein erhöhter Fahrdienst als Sonderbedarf.

145

146 (4) Bei Betreuungen über Nacht in der Wohnung der Kindertagespflegeperson ist für die
147 regelmäßige Schlafenszeit ein Drittel der laufenden Geldleistung je Kind/je
148 anererkennungsfähiger Stunde anrechenbar.

149

150 (5) Weitere Erstattungsleistungen werden der Kindertagespflegeperson hinsichtlich der im
151 Rahmen dieser Satzung bewilligten Leistungen auf Nachweis gewährt (§ 23 Abs. 2 SGB VIII):

152

153 a) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bei der
154 Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (zu 100 %)

155

156 b) hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen
157 Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

158

159 c) hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen
160 Alterssicherung der Kindertagespflegeperson. Sofern eine Rentenversicherungspflicht nicht
161 besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50 %,
162 maximal jedoch 50% des gesetzlichen Mindestbeitrages zur Rentenversicherung erstattet
163 werden.

164

165 Die Erstattung kann mit der Aufnahme des ersten Kindertagespflegekindes beantragt werden
166 und wird pro Kindertagespflegeperson gewährt.

167

168 Die Kindertagespflegeperson ist zur ordnungsgemäßen Versteuerung der laufenden
169 Geldleistung sowie zur Abgabe der Sozialversicherungsleistungen und der Anmeldung bei der
170 Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege selbst verpflichtet.

171

172 (6) Während der Eingewöhnungsphase wird die laufende Geldleistung entsprechend der
173 vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.

174

175

176 **§ 4 Zusatzleistungen**

177

178 (1) Für die Vor- und Nachbereitung werden je Monat zwei Betreuungsstunden zusätzlich
179 anerkannt, für die ein entsprechender Betrag pauschal gewährt wird. Die Höhe richtet sich
180 nach Anlage 1 dieser Satzung.

181

182 (2) Zur Förderung der Mittagsverpflegung wird eine Mittagessenpauschale pro Monat und
183 Kinde, das zwischen 11.00 Uhr und 13.30 Uhr betreut wird, gezahlt. Die Höhe richtet sich nach
184 Anlage 1 dieser Satzung.

185

186 (3) Bei der Anmietung geeigneter Räume kann auf Antrag zusätzlich ein Mietkostenzuschuss
187 gewährt werden, der sich nach der Anlage 2 dieser Satzung richtet. Ein Rechtsanspruch
188 besteht nicht. Der Antrag ist bei dem örtlichen Jugendhilfeträger zu stellen, der für die
189 Pflegeerlaubniserteilung zuständig ist.

190

191

192

193

194 **§ 5 Weitergewährung der laufenden Geldleistungen für anerkannte Ausfallzeiten**

195

196 (1) Bei Schwangerschaft wird der Kindertagespflegeperson sechs Wochen vor und acht
197 Wochen nach der Geburt die laufende Geldleistung weiter gewährt, soweit kein Anspruch aus
198 der Krankenversicherung besteht. Ein Nachweis der Schwangerschaft sowie eine
199 Geburtsurkunde sind dem Jugendamt vorzulegen. Die Höhe der laufenden Geldleistung
200 bemisst sich an der am Vortag des Beginns des Mutterschutzes gewährten Geldleistung.

201

202 (2) In Zeiten des krankheitsbedingten Ausfalls wird die laufende Geldleistung für die Dauer von
203 bis zu sechs Wochen pro Jahr weiter gewährt, soweit nicht ein Anspruch auf Kranken- oder
204 Krankentagesgeld besteht.

205

206 (3) Die laufende Geldleistung wird für die Dauer von maximal vier Wochen pro Kalenderjahr,
207 bezogen auf die tatsächlichen Betreuungstage für eine betreuungsfreie Zeit gewährt.
208 Zusätzlich werden zwei Tage für den Nachweis der Fortbildungstage der jährlichen
209 Unterrichtseinheiten gem. der VO Kindertagespflege gewährt. Abweichungen von der
210 vereinbarten Betreuungszeit sowie Unterbrechung sind dem örtlichen Jugendhilfeträger von
211 der Kindertagespflegeperson unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

212

213

214 **§ 6 Kostenbeiträge der Eltern/Elternteile**

215

216 (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege
217 nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den
218 Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des
219 Kostenbeitrages wird jährlich nach Abstimmung mit allen örtlichen Jugendhilfeträgern im
220 Saarland festgesetzt, fortgeschrieben und richtet sich nach Anlage 3 dieser Satzung.

221

222 (2) Für eine Betreuung, die innerhalb der Betreuungszeit 11.00 Uhr bis 13.30 Uhr stattfindet,
223 wird ein monatlicher Zusatzbeitrag erhoben, der sich nach Anlage 3 dieser Satzung richtet.

224

225 (3) Schuldner der Kostenbeiträge gem. Abs. 1 und 2 sind die Eltern. Lebt das Kind nur bei
226 einem Elternteil, tritt dieser an die Stelle der Eltern.

227

228 (4) Die Kostenbeiträge nach Abs. 1 und 2 werden mit Bescheiden festgesetzt. Sie sind
229 monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für
230 den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und dem Zugang des
231 Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

232

233

234 (5) Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß dieser Satzung ist die Erhebung von
235 Elternbeiträgen durch die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

236

237

238 **§ 7 Einkommensermittlung, Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages**

239

240 (1) Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und
241 24 SGB VIII wird nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein Kostenbeitrag
242 erhoben, welcher von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt wird. Die
243 Eltern haben diesen Kostenbeitrag direkt an den Träger zu entrichten. Die Höhe des
244 Kostenbeitrages regelt die Anlage zu dieser Satzung.

245
246 (2) Bei einem gewährten Zuschlag nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung erhöht sich der
247 Kostenbeitrag nicht zusätzlich.

248
249 (3) Der Kostenbeitrag wird ab dem ersten Betreuungstag bei der Tagespflegeperson, inklusive
250 der benötigten Eingewöhnungsphase erhoben.

251
252 (4) Der Kostenbeitrag verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte
253 Kind in der Familie um jeweils 25 Prozent.

254
255 (5) Der Kostenbeitrag soll nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen
256 werden, wenn die Belastung den Eltern des betreuten Kindes und dem Kind nicht zuzumuten
257 ist. Nicht zuzumuten ist der Kostenbeitrag immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen
258 zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten
259 und vierten Kapitel des Zwölften Buchen oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des
260 Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag
261 gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
262 erhalten.

263
264 (6) Die zur Ermittlung des Einkommens der Eltern bzw. des entsprechenden Elternteils nach §
265 4 Absatz 2 dieser Satzung durchzuführende Überprüfung richtet sich nach dem SGB VIII in
266 der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen in
267 Verbindung mit dem elften Kapitel, zweiter und dritter Abschnitt SGB XII.

268
269 (7) Einkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des §
270 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlust aus anderen
271 Einkunftsarten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie
272 Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten
273 öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die Freibeträge nach dieser Satzung
274 berücksichtigt werden, hinzuzurechnen.

275
276 (8) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Antragstellung vorausgegangenem
277 Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das 12-fache des Einkommens des letzten Monats
278 vor der Antragstellung zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder
279 niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; Wird das 12-fache
280 des Einkommens des letzten Kalendermonats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte
281 hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im
282 Bewilligungszeitraum anfallen.

283

284

285 **§ 8 Beendigung des Kinderbetreuungsverhältnisses**

286

287 Die Beendigung des Kindertagesbetreuungsverhältnisses ist unverzüglich schriftlich von der
288 Kindertagespflegeperson und den/der/dem Erziehungsberechtigten beim Träger der
289 öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen und der letzte Betreuungstag in der Kindertagespflege
290 aufzuführen. Mit dem tatsächlichen letzten Betreuungstag endet der Anspruch auf die
291 Förderung in Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

292

293

294 **§ 9 Pflichten des/der Erziehungsberechtigten**

295

296 (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des
297 Kindes sind die/der Erziehungsberechtigte/n zu unverzüglicher Mitteilung an die
298 Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die
299 Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche
300 Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

301

302 (2) Die/der Erziehungsberechtigte/n arbeiten/arbeitet eng mit der Kindertagespflegestelle und
303 dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen.

304

305

306 **§ 10 Inkrafttreten**

307

308 Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

309

310 Die Regelungen gemäß dieser Satzung werden von den Landkreisen und dem
311 Regionalverband Saarbrücken als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
312 einvernehmlich festgelegt und regelmäßig fortgeschrieben. Etwaige geplante Abweichungen
313 sind den übrigen Landkreisen dem Regionalverband vorab mitzuteilen, damit erneutes
314 Einvernehmen hergestellt werden kann.

315

316 Anlagen zur Satzung können nach Herstellung des Einvernehmens zwischen den örtlichen
317 Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angepasst und fortgeschrieben werden, ohne dass es
318 einer Änderung der Satzung bedarf.

319

320

321

322 den

323

324

325

326

327

Landkreis

328 Der Landrat/ Regionalverbandsdirektor